

**Satzung über die Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Abwasserbeseitigung durch den Eigenbetrieb
Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig (Abwassergebührensatzung) vom
12.12.2024**

Aufgrund § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.06.2024 (SächsGVBl. S. 636), der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500), des § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) und der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Leisnig am 12.12.2024 folgende nachstehende Abwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Abwassergebührensatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig

Nachfolgende §§ der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig vom 13.12.2019, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.02.2021, werden wie folgt neu gefasst:

§ 7

Höhe der Schmutzwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung werden die Abwassergebühren in folgender Höhe erhoben:

a)	Bei Grundstücken, bei denen Schmutzwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird und durch ein Klärwerk gereinigt wird (sog. Einleitung Schmutzwasser in eine öffentliche Kanalisation und Benutzung öffentlicher Kläranlagen – „Vollanschluss“)	Grundgebühr: 9,00 € pro WE bzw. pro GE	Mengengebühr: 3,25 € pro m ³
b)	Bei Grundstücken, bei denen Schmutzwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird jedoch nicht durch ein Klärwerk gereinigt wird (sog. Einleitung in eine öffentliche Kanalisation – „Teilanschluss“)	Grundgebühr: 6,00 € pro WE bzw. pro GE	Mengengebühr: 1,90 € pro m ³
c)	Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) gebracht wird oder anderweitig in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird		Mengengebühr: 3,25 € pro m ³

- (2) Sofern bei Gewerbeeinheiten (GE) im Jahr mehr als 100 m³ Abwasser eingeleitet werden, werden zusätzliche Grundgebühren erhoben. Die zusätzlichen Grundgebühren betragen 9,00 € pro Gewerbeeinheit für jede weiteren angefangenen 100 m³ Abwasser.
- (3) Sofern bei Gewerbeeinheiten (GE) im Jahr mehr als 600 m³ Abwasser eingeleitet werden (Großkunden), wird eine Grundgebühr von 63,00 € pro Gewerbeeinheit erhoben.

§ 11

Höhe der Niederschlagswassergebühren

Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung beträgt die Gebühr für Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasserkanäle eingeleitet wird, 0,48 € je Quadratmeter zu veranlagender Grundstücksfläche.

§ 13

Höhe der Entsorgungsgebühr

- (1) Die Entsorgungsgebühr beträgt für
- (a) die Annahme und Behandlung und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen an den Annahmestellen des Eigenbetriebs (Kläranlage Leisnig oder andere Annahmestelle)
32,27 € je m³
- (b) die Annahme, Behandlung und Beseitigung von Fäkalien aus abflusslosen Gruben an den Annahmestellen des Eigenbetriebs (Kläranlage Leisnig oder andere Annahmestelle)
28,24 € je m³

Artikel 2: In-Kraft-Treten

- (1) Die § 7 und 11 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Der § 13 dieser Satzung tritt nach seiner Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (3) Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:
1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Leisnig, den 13.12.2024

Graf
Bürgermeister

